

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

F. Parteiinterna an die 3. Tagung des 14. Landesparteitages

F.1. bereinigte Fassung mit Änderungen des Landesvorstandes

Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der DirektbewerberInnen und der Landesliste zur Landtagswahl 2019

Einreicher*in: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge folgende Ordnung beschließen:

Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der DirektbewerberInnen und der Landesliste zur Landtagswahl 2019

(Wahl- und Aufstellungsverfahren - WAV)

I. Allgemeines

§1 Grundlagen

Grundlagen sind ~~das Bundeswahlgesetz (BWahlG)~~, das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

II. Kreiswahlversammlungen

§2 Zusammensetzung, Aufgaben und Einberufung von Kreiswahlversammlungen

- (1) In allen Kreisverbänden von DIE LINKE. Sachsen werden im Zeitraum vom 1. November 2018 bis 31. März 2019 in Vorbereitung der Landtagswahlen 2019 Kreiswahlversammlungen durchgeführt.
- (2) Die Kreiswahlversammlungen wählen die WahlkreisbewerberInnen für die Landtagswahlen, sowie die VertreterInnen für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl.
- (3) Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zu den Landtagswahlen wahlberechtigten Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen.
- (4) Die Kreiswahlversammlungen werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

§3 Durchführung von Kreiswahlversammlungen

- (1) Die Wahl der WahlkreisbewerberInnen erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der WahlkreisbewerberInnen sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder i.S.d. SächsWahlG aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aktiv wahlberechtigt.
- (2) Für die Aufstellung der WahlkreisbewerberInnen haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Sie sollen bei den Vorschlägen auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil hinwirken. Weitere Wahlvorschläge aus dem Kreisverband bleiben davon unbenommen.

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

- (3) Die Wahl der VertreterInnen des Kreisverbandes zur LandesvertreterInnenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als VertreterIn kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz zum Zeitpunkt der LandesvertreterInnenversammlung erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

§4 Versammlungen in Wahlkreisen

~~(1) Abweichend von §2 können Versammlungen zur Aufstellung der WahlkreisbewerberInnen und zur Wahl der VertreterInnen des Kreisverbandes auf Antrag des Stadtvorstandes und Beschluss des Landesvorstandes in den Stadtverbänden Chemnitz, Dresden und Leipzig in den Wahlkreisen durchgeführt werden.~~

~~(2) An einer Versammlungen in den Wahlkreisen können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Landtagswahlkreis haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen.~~

~~(3)(1) Die Wahl der VertreterInnen des Kreisverbandes zur LandesvertreterInnenversammlung erfolgt in diesem Falle in den Wahlkreisen. Die Ermittlung der Anzahl der im Wahlkreis zu wählenden VertreterInnen erfolgt durch Weiterberechnung äquivalent zu den Regelungen in §6 Abs. 2 durch Beschluss des Landesvorstandes. entfällt~~

III. LandesvertreterInnenversammlung

§5 Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung gemäß § 43 Abs. 4 bis 6

Landessatzung

(1) In Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung wird gemäß § 43 Abs. 4 Landessatzung eine/n SpitzenkandidatIn für die Landtagswahl durch Mitgliederentscheid nominiert. Diese/r gilt für Listenplatz 1 als nominiert. Näheres regelt ein Durchführungsbeschluss.

~~(2) Der Landesvorstand schlägt in Absprache mit der / dem Spitzenkandidat *en eine Gruppe von vier KandidatInnen (Kernteam) ohne territoriale Zuordnung vor, die aufgrund besonderer personeller und/oder fachlicher Kompetenzen zusätzliche Aufgaben im Landtagswahlkampf zur Unterstützung der /des Spitzenkandidaten wahrnehmen sollen.~~

~~(2)(3) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit der durch Mitgliederentscheid als SpitzenkandidatIn nominierten Person, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden 15 weitere geeignete Personen für die Listenplätze 6-20. Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit der/dem durch Mitgliederentscheid als SpitzenkandidatIn nominierte Person, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden 29 weitere geeignete Personen für die Listenplätze 2 bis 30. Gibt es in einem Kreisverband mehrere gleichberechtigte Vorsitzende müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Erfolgt keine Einigung gilt die Mehrheit. Ein Patt gilt als Enthaltung.~~

~~(3)(4) Bei der Nominierung sind Landesvorstand, SpitzenkandidatIn, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorstand an folgende Prämissen gebunden, von denen nicht abgewichen werden darf:~~

~~a) wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.~~

~~b) Unter den nominierten Personen müssen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 20 mit einer/einem KandidatIn vertreten sein. Erfolgte durch die Kreisverbände eine Präferenz soll diese entsprechend berücksichtigt werden. Unter den nominierten Personen müssen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 18 mit wenigstens einer/einem KandidatIn vertreten sein.~~

~~c) Unter den nominierten Personen sollen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 30 mit einer/einem weiteren KandidatIn vertreten sein. Die Präferenz der Kreisverbände bei der Nominierung soll entsprechend berücksichtigt werden.~~

~~d)c) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens sechs Personen befinden, die in der 6. Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.~~

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

e)d) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen auf Vorschlag des Jugendverbandes linksjugend [*solid] Sachsen befinden. Diese Kandidierenden gelten für Platz 9 oder 10, sowie 15 oder 16 als gesetzt und zählen nicht in die Quotierung nach b und c.

§6 LandesvertreterInnenversammlung

- (1) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2019 findet mindestens-spätestens 13 Wochen vorm Wahltermin der Landtagswahl 2019 statt.
- (2) Die LandesvertreterInnenversammlung besteht aus

200 oder 250

VertreterInnen. Die Zahl der VertreterInnen jedes Kreisverbandes wird entsprechend der Mitgliederzahlen per 31.12.2017 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 15 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.

- (3) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

§7 Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl

- (1) Der Listenvorschlag umfasst maximal 60 Plätze. Mindestens die Hälfte der Plätze ist Frauen vorzubehalten.

Variante 1: Einzelwahlverfahren

- (2) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.
 - a. Die Listenplätze 1 bis 36 werden in Einzelwahlen gewählt. Für die Listenplätze 1 bis 30 Listenplätze gelten die nach §5 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei.
 - b. In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 37 abgestimmt. Dabei werden die (weiblichen) Bewerberinnen und die (männlichen) Bewerber auf zwei getrennten Listen aufgenommen. Jede/r VertreterIn kann auf jede dieser beiden Listen maximal so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden (Frauen) Listenplätze aufgenommen. Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerberanzahl sobald keine Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf KandidatInnen weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.

Variante 2: Blockwahlverfahren

- (2) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem dreistufigen Verfahren.
 - a. Der Listenplatz 1 wird in Einzelwahl gewählt.
 - b. Die Listenplätze ab Listenplatz 2 bis Listenplatz 36 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten) in Blöcken von fünf (Listenplatz 2 bis 6) bzw. sechs Listenplätzen (Listenplatz 7 bis 36) bestimmt. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Für die Listenplätze 1 bis 30 Listenplätze

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

gelten die nach §5 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. In jedem Block werden zunächst die ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu vergeben sind, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Gewählt ist dabei bei den Listenwahlen für die Plätze 3 – 36 jede und jeder, die / der gemäß § 10 Absatz 2 Wahlordnung mit mindestens einem Viertel der gültigen Stimmen gewählt wurde.

- c. In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 37 abgestimmt. Dabei werden die (weiblichen) Bewerberinnen und die (männlichen) Bewerber auf zwei getrennten Listen aufgenommen. Jede/r VertreterIn kann auf jede dieser beiden Listen maximal so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden (Frauen) Listenplätze aufgenommen. Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerberzahl sobald keine Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf KandidatInnen weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.

Alle Varianten:

- (3) Über die so gewählte Landesliste ist am Ende der Versammlung eine Schlussabstimmung durchzuführen. Die Schlussabstimmung wird in offener Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung wird ausgezählt.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____